

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Familienfunktionen und Familienrecht: Finanzierung der Familie

Herausgegeben von

**Anne Röthel und
Bettina Heiderhoff**

Band 44



Wolfgang Metzner Verlag

– Leseprobe –

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Anatol Dutta
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professorin Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Familienfunktionen und Familienrecht: Finanzierung der Familie

Herausgegeben von

Professorin Dr. Anne Röthel

Hamburg

Professorin Dr. Bettina Heiderhoff

Münster



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2026
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Druck: docupoint GmbH, Barleben
Printed in Germany
ISBN 978-3-96117-173-6 (Print)
ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

■ Vorwort

Am 26. 9. 2025 fand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg das siebte Fachgespräch Familienrecht statt. Mit diesem Fachgespräch sind wir nicht nur abermals an einen neuen Ort gewechselt, sondern haben auch inhaltlich eine neue Reihe eröffnet. Wir hatten im Jahr 2012 mit der Frage begonnen »Was kann, was darf, was will der Staat?«. Daraus sind Bände zur Regelungsaufgabe Paarbeziehung (2012), zur Regelungsaufgabe Vaterstellung (2014) und zur Regelungsaufgabe Mutterstellung (2016) hervorgegangen. Danach haben wir übergeordnete Bezugspunkte in den Mittelpunkt gestellt, die uns sowohl als Antreiber wie auch als Ausdruck von familienrechtlichem Dogmenwandel erschienen. Wir untersuchten bzw. fragten also: »Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil« (2018), »Autonomie in der Familie – eine Schwärmerei?« (2021) und zuletzt »Geschlecht im Familienrecht – eine überkommene Kategorie?« (2024). Die Tagungsbände aller Fachgespräche sind nun open access zugänglich unter <https://pure.mpg.de>.

Die Fachgespräche waren immer angelegt als Foren des Innehaltens, und sie sollten sowohl Momente der Theoriebildung ermöglichen als auch neue rechtspolitische Perspektiven erkunden. Dies sind auch die Anliegen der nun beginnenden neuen Reihe von Fachgesprächen, deren gemeinsamer Nenner die *Funktionen* von Familie sind. Hierbei legen wir die Annahmen der Familiensoziologie zu den gesellschaftlichen Funktionen von Familie für die Rechtswissenschaft zugrunde und überprüfen, ob und wie das Familienrecht diese sozialen oder gesellschaftlichen Funktionen von Familie aufgreift. Das erste Gespräch des neuen Abschnitts war der Zuweisung finanzieller Verantwortung innerhalb der Familie aber auch im Verhältnis zum Staat gewidmet.

Wir hatten uns wieder sehr auf das Gespräch gefreut und sind mit klugen und mutigen Referaten und lebhaften offenen Diskussionen belohnt worden. Wir danken den Referentinnen und Referenten, dass sie die Mühe auf sich genommen haben, sich auf unsere ungewohnte Fragestellung einzulassen. Wir haben viele spannende Beobachtungen machen können und uns mit innovativen rechtspolitischen Vorschlägen auseinandergesetzt. Der Tagungsband wurde durch eine Einleitung von Anne Röthel ergänzt. Wir freuen uns, dass wir auch in diesem Jahr wieder einen Teil des ertragreichen, zukunftsweisenden Gesprächs der Öffentlichkeit zugänglich machen können.

Die Durchführung des Fachgesprächs und die Publikation der Referate wurde ermöglicht vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und vom Institut für Deutsches und Internationales Familienrecht der Universität Münster. Das Erscheinen des Tagungsbandes ist abermals willkommene Gelegenheit, dem Wolfgang Metzner Verlag für die wie immer umsichtige Unterstützung zu danken. Dankbar sind wir schließlich auch Herrn Nick Bartels und Herrn Pascal Schleking (Universität Münster), die die Durchsicht der Beiträge übernommen haben.

Hamburg und Münster, im Februar 2026

Anne Röthel Bettina Heiderhoff

■ Inhalt

Vorwort **5**

Professorin Dr. *Anne Röthel*

Funktionen von Familie und Familienrecht. Eine Skizze **9**

Professor Dr. *Konrad Duden*

Lebensführung und Erwerbstätigkeit in der ehelichen Familie: Rechtsvorstellungen – gelebte Realität – Reformansätze **19**

Professor Dr. *Tobias Helms*

Vermögensteilhabe in der Familie: Güterrechtliche Vermögens-
teilhabemodelle – Realität und Reform **53**

Professorin Dr. *Bettina Heiderhoff*

Nachehelicher Unterhalt – Kindesunterhalt – Elternunterhalt **83**

Professor Dr. *Ulrich Becker*

Angehörigenunterhalt und Sozialleistungen **123**

■ Funktionen von Familie und Familienrecht. Eine Skizze

Von Professorin Dr. Anne Röthel, Hamburg

I. Funktionen von Familie

Zu den *grand thèmes* der Familiensoziologie gehört die Aufklärung der sozialen oder gesellschaftlichen Funktionen von Familie.¹ Gemeint sind die Funktionen, die Familie für die Gesellschaft erfüllen. Dabei werden häufig drei Hauptfunktionen unterschieden: wirtschaftliche Funktionen (Familie als Gewähr für materielle Sicherheit), sozialisierende Funktionen (Familie als Ort der Erziehung, der Fürsorge, auch der Bildung und Akkulturalisierung) sowie verortende Funktionen (Platzierungen durch Familie, etwa in Gestalt des Namens).² Wir nehmen dieses gedankliche Raster zum Anlass und Ausgangspunkt, um in der hiermit beginnenden Reihe von Fachgesprächen aufzuklären, wie das gegenwärtige familienbezogene Recht diese ausgewählten Funktionen von Familie rechtlich abbildet. Entsprechend der Unterscheidung von wirtschaftlichen, sozialisierenden und verortenden Funktionen werden wir die Funktionen Finanzierung, Care und Status untersuchen.

Dabei ist unser Untersuchungsradius in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Wir wissen, dass Finanzierung, Care und Status nicht die einzigen Funk-

¹ Sie ist Bestandteil der familiensoziologischen Makroperspektive auf Familien, die die Aufgaben und Leistungen von Familien in Wechselbeziehung zu anderen gesellschaftlichen Teilbereichen, darunter auch Staat und Markt, untersucht; einführend Huinink/Konietzka, Familiensoziologie, 2007, S. 14 f. und 71 ff., exemplarisch Goode, Soziologie der Familie, 1967, S. 11 ff.: Familie als Element der Sozialstruktur. Diese Perspektive auf Familien ist eng verbunden mit der Vorstellung zunehmender funktionaler Differenzierung; exemplarisch des Strukturfunktionalismus bei Parsons/Bales, Family, socialization and interaction process, 1955; König, Staat und Familie in der Sicht des Soziologen (Erstveröffentlichung 1966), in: Nave-Herz (Hrsg.), René König Schriften, Band 14: Familiensoziologie, 2. Aufl. 2021, S. 243; weitere Spielarten des Funktionalismus im Rahmen der Familiensoziologie bei Hill/Kopp, Theoretische Ansätze der Familiensoziologie, in: Becker/Hank/Steinbach (Hrsg.), Handbuch Familiensoziologie, 2. Aufl. 2023, S. 9 (16 ff.).

² Hier nach Burkart, Familiensoziologie, 2008, S. 143 ff.; außerdem Huinink/Konietzka, Familiensoziologie, 2007, S. 71 ff. und Kaufmann, Zukunft der Familie im vereinten Deutschland, 1995, S. 63 ff.

tionen von Familien sind. Andere wären etwa die Gewährleistung von Privatheit, die Ermöglichung von Persönlichkeitsentwicklung (Sozialisation), sexuelle Gratifikation oder schließlich Regeneration. Genauso ist uns bewusst, dass sich die Frage nach Funktionen auch anders stellt, je nachdem welche Art von Familie und welche Art von Gesellschaft man betrachtet; unser Beobachtungsfeld ist die sogenannte Kleinfamilie heutiger westlicher Prägung, ohne Anspruch auf Universalismen. Und wir werden auch keine Aussagen über Gestalt und Ausmaß von Funktionswandel treffen bzw. belegen können. Beides liegt im Aufgabenbereich der Familiensoziologie. Schließlich soll auch nicht im Vordergrund stehen, ob einzelne Rechtsregeln »funktionelle Äquivalente« für einander sind.³ Unser Interesse beginnt dort, wo Familienrecht mit bestimmten Funktionen erklärt wird, und unsere Forschungsfragen lauten: Welche Institutionen des Familienrechts sind es genau, die mit einer bestimmten Funktion erklärt werden? Wie haben sie sich entwickelt? Auf welches Verständnis von familiärem Leben beziehen sie sich, und schließlich: wie ist das Verhältnis dieser funktionalen Erklärung von bestimmten Rechtsinstituten zu anderen normativen Zielvorstellungen und Anliegen? Wir wollen also ein präziseres Bild davon erhalten, über welche Art von rechtlichen Institutionen welche Funktionen (Finanzierung, Status, Care) verwirklicht werden oder werden sollen. Auch wird es darum gehen, ob die jeweils angenommenen oder erklärten Begründungszusammenhänge zwischen Funktion und Recht systematisch und folgerichtig umgesetzt sind.

Dabei beginnen wir mit dem Existentiellsten, was aber leicht in allen aufregenden Debatten der jüngeren Zeit über Öffnung der Ehe, Kinderrechte, Leihmutterschaft, Mehrelternstellung, Selbstbestimmungsgesetz etc. in den Hintergrund gerät: der *Finanzierung* familiären Lebens in und durch Familie.

II. Warum sich die Rechtswissenschaft für die Funktionen von Familie interessieren sollte

Aber noch einmal einen Schritt zurück zu der Frage, warum die Rechtswissenschaft die Frage nach Funktionen von Familie eigentlich überhaupt interessieren oder etwas angehen sollte. Eine naheliegende Antwort lau-

³ Diese Frage begegnet vor allem als Methode für rechtsvergleichende Untersuchungen; aus jüngerer Zeit etwa *Laithier*, *Droit comparé*, 2024, S. 427–468; im Überblick *Michaels*, *The functional Method of Comparative Law*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2. Aufl. 2019, S. 345; exemplarisch für das Familienrecht *Scheiwe*, Was ist ein funktionales Äquivalent in der Rechtsvergleichung? Eine Diskussion an Hand von Beispielen aus dem Familien- und Sozialrecht, *KritV* 83 (2000), 30.

tet: Weil es hier um die *Begründung* von familienbezogenem Recht geht. Also um Legitimation und Überzeugungskraft. Das Verfassungsrecht und – dahinter liegend – die uns selbstverständlich gewordene Gedanken- und Ideenwelt der Moderne nähren und bestärken uns in der Erwartung, dass alles Recht einen nachvollziehbaren, rationalen Zweck verfolgt.⁴ Hier erscheint uns die Moderne in Gestalt dessen, was *Max Weber* als Zweckrationalität bezeichnet hat.⁵ In diesem Sinne begegnen uns die Funktionen von Familie als Elemente der Begründung von Recht. Das kann kausal sein (wenn oder weil Familien eine bestimmte Funktion erfüllen, sollen sie z. B. geschützt, privilegiert oder sonst adressiert werden), aber auch final (um zu gewährleisten, dass Familien eine bestimmte Funktion erfüllen, ist bestimmtes familienbezogenes Recht nötig, z. B. eine Unterhaltspflicht). Zugleich haben wir damit ein Beobachtungsraster an der Hand, um Entwicklungen nachzuvollziehen und Wandel zu erkennen, um Systembrüchen gewahr zu werden, zukünftige Spannungen und Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und das Recht weiter zu entwickeln.

III. Finanzierung familiären Lebens: Ansätze einer Systematisierung

Finanzierung familiären Lebens in und durch Familie findet auf viele Weisen statt. Zur besseren Einordnung der in diesem Band näher aufgeschlüsselten Einzelphänomene sollen hier einige Unterscheidungen vorgestellt werden:

- (Wahrnehmung) unbewusste und bewusste Transfers,
- (Art) regelmäßige und einmalige Transfers; Sachleistungen, Fürsorgeleistungen und Barleistungen,
- (Ziel) Leistungen zur Deckung von existentiellern Bedarf, gewöhnlichem Lebensbedarf oder zur Teilhabe an aufgebautem Vermögen,
- (Legitimation) rechtlich geschuldete Leistungen, Gefälligkeitsleistungen oder sozial erwartete Leistungen,
- (Beziehung) Ehe, faktische Lebensgemeinschaft, rechtliche/soziale Elternschaft, Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, gegen-

⁴ Röthel, Familienrechte unter den Bedingungen der Moderne – eine Erprobung, RabelsZ 89 (2025), 3.

⁵ Begriff nach *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. 1972, S. 12: »Zweckrational handelt, wer sein Handeln nach Zweck, Mitteln und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational abwägt.« Zu Zweckrationalität als Entwicklungsstufe von Recht ebd. S. 504 f. und öfter.

wärtige oder beendete Beziehungen, längere oder kürzere Beziehungen, Beziehungen mit oder ohne Kinder, etc.

Es gibt eine Fülle von Erscheinungen, die sich als Finanzierung deuten lassen, weil sie gegenwärtige Bedarfe decken, Leistungen abgelden oder Vermögen für künftige Bedarfe übertragen. Dies beginnt bei ganz alltäglichen Vorgängen, wie z. B. gemeinsamen Mahlzeiten, Zusammenwohnen oder wenn Großeltern bei der Betreuung ihrer Enkelkinder unterstützen. Gerade diese alltäglichen Vorgänge werden häufig gar nicht oder erst ab einem bestimmten Ausmaß als Finanzierung empfunden. Dem gegenüber stehen Transfers, die von den Leistenden bewusster und deutlicher als Finanzierung wahrgenommen werden und daher in höherem Maß als begründungsbedürftig erscheinen. Dies ist insbesondere für Geldleistungen anzunehmen (z. B. Barunterhalt) und betrifft damit typischerweise Leistungen, die nicht oder nicht mehr ein gegenwärtiges, gemeinsames familiäres Leben finanzieren. Von hier aus drängen sich weitere Unterscheidungen auf. Man kann nach der *Art* der Leistungsgewährung unterscheiden zwischen regelmäßigen und einmaligen Finanzierungen (Unterhalt bzw. Zugewinnausgleich) sowie zwischen Sachleistungen (Naturalunterhalt), Fürsorgeleistungen (Pflege, Aufsicht, Care) und Barleistungen. Im Hinblick auf die *Motivation* oder die Ziele lässt sich unterscheiden zwischen Gefälligkeitsleistungen, sozial erwarteten Leistungen und rechtlich geschuldeten Leistungen. Damit eng verknüpft ist die Unterscheidung nach dem zu finanzierenden *Bedarf* (sofortiger existentieller Lebensbedarf oder Aufrechterhaltung eines Lebensstandards oder Teilhabe an Vermögensaufbau) und schließlich nach der *Beziehung*, die den individuell motivierenden oder sozialen oder rechtlichen Grund für die tatsächlich geleistete, sozial erwartete oder rechtlich geschuldete Finanzierung bildet. Hier stehen auf der einen Seite die vielen Formen von gemeinsamer Lebensführung und Unterstützung ohne Rechtspflicht, etwa wenn Geschwister in den eigenen Haushalt aufgenommen werden, wenn Schwiegereltern gepflegt werden, beim Zusammenleben mit einseitigen Kindern eines Partners und überhaupt in allen sogenannten faktischen (nichtehelichen) Lebensgemeinschaften. Auf der anderen Seite stehen diejenigen Formen familiärer Beziehung, für die das Recht bestimmte Finanzierungsleistungen zur Rechtspflicht erhoben hat: für Ehegatten während der Ehe (§§ 1360 ff. BGB; Familienunterhalt) und nach der Scheidung (z. B. Unterhalt: §§ 1569 ff. BGB), für die Betreuung eines nichtehelich geborenen Kindes (§ 1615l BGB) sowie im Verhältnis von rechtlichen Eltern und ihren Kindern (§§ 1601 ff. BGB).⁶

⁶ Häufig übersehen wird, dass auch in Statusbeziehungen oft mehr Unterhalt geleistet wird als rechtlich geschuldet ist; allgemein zum Phänomen freiwilligen

Große Vielfalt begegnet auch innerhalb des finanzierungsbezogenen Familienrechts. Es haben sich unterschiedliche *Rechtstechniken* ausgeprägt, verstanden als Instrumente unterschiedlicher Intensität, mit denen das Recht bestimmte Formen der Finanzierung für bestimmte Formen familiären Lebens begünstigt, auferlegt oder durchsetzt. Man kann unterscheiden zwischen rechtlich definierten Ansprüchen auf bestimmte Leistungen (z. B. Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich, Wohnungszuweisung) und solchen Rechten, die nur das Behaltendürfen von zuvor empfangenen Zuwendungen, Beiträgen und Leistungen sichern (»unbenannte Zuwendung«, § 313 BGB, Schenkungsrecht, § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB). Rechtstechnisch lassen sich außerdem Anrechnungs- und Vorrangregeln (etwa in Gestalt von Regeln über Selbstbehalte und Schonvermögen) von Bewertungsregeln (z. B. Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt, § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB) unterscheiden. Auf der geringsten Stufe rechtstechnischer Präzision bewegen sich schließlich Rollenleitbilder (z. B. »Hausfrau«) und Erwerbsmodelle (z. B. Einverdienerhaushalt), mit denen mehr indirekt darauf eingewirkt wird, wie Familien ihre Finanzierung gestalten.

IV. Zu den Beiträgen in diesem Band

Aus der Fülle dieser vielen Erscheinungsformen familiärer Finanzierung und der darauf bezogenen Rechtstechniken werden in diesem Band vier *Themen* näher analysiert, stichwortartig: eheliche Lebensgemeinschaft, Güterrecht, Unterhalt und Sozialstaat. *Konrad Duden* geht es um die Rechtsvorstellungen zur Aufgabenverteilung während bestehender Ehe (»Lebensführung und Erwerbstätigkeit in der ehelichen Familie: Rechtsvorstellungen – gelebte Realität – Reformansätze«, S. 19), *Tobias Helms* nimmt das Güterrecht hinzu und erläutert die Rechtsvorstellungen darüber, wem Erlöse aus Erwerbstätigkeit in Paarbeziehungen gebühren (»Vermögensteilhabe in der Familie: Güterrechtliche Vermögensteilhabemodelle – Realität und Reform«, S. 53), in dem Beitrag von *Bettina Heiderhoff* kommen Scheidungsunterhalt und Kindesunterhalt in den Blick (»Nachehelicher Unterhalt – Kindesunterhalt – Elternunterhalt, Verteilung von wirtschaftlicher Verantwortung innerhalb der Familie«, S. 83), und *Ulrich Becker* erläutert, welche Art von Finanzierung familiären Lebens nicht als Angelegenheit der Familie, sondern als Aufgabe des Sozialstaats angesehen wird (»Angehörigenunterhalt und Sozialleistungen«, S. 123). Diese thematische Auswahl wird es zugleich ermöglichen, eine große Bandbreite von finanzierungsbezogenen Rechtstechniken abzudecken: von Rollenleitbildern (*Duden, Helms*) über Bewertungs-

Unterhalts *Lipp*, Solidarität und Status im Unterhaltsrecht, in: Lipp/Röthel/Windel (Hrsg.), Familienrechtlicher Status und Solidarität, 2008, S. 53 (82).

regeln (*Duden, Heiderhoff*) zu Vorrangregeln (*Becker*) bis hin zur Ausgestaltung expliziter Rechtsansprüche (insbesondere bei *Helms* und *Heiderhoff*).

In dem Beitrag von *Konrad Duden* geht es darum, wie das Recht die Finanzierung familiären Lebens durch Rechtsvorstellungen über die Aufgabenverteilung und das »wirtschaftliche Zusammenleben« in der ehelichen Familie steuert und gestaltet. Bezugspunkte sind § 1353 BGB (eheliche Lebensgemeinschaft), § 1354 BGB 1900 (Entscheidungsbefugnis des Ehemannes), § 1356 BGB (Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit) sowie § 1360 BGB (Verpflichtung zum Familienunterhalt) in ihren wechselnden Fassungen und ihrer Entwicklung seit 1900. *Duden* geht es dabei vor allem um das Verhältnis von den jeweiligen rechtlichen Leitbildern im Verhältnis zur jeweiligen gesellschaftlichen Praxis. Für die rechtlichen Leitbilder zeichnet er eine fundamentale normative *Umorientierung* seit 1900 nach. Die rechtlichen Leitbilder sind umgestaltet worden in Richtung Gleichberechtigung der Ehegatten, Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung sowie Vorrang der Selbstentscheidung (Autonomie). Parallel zu dieser normativen Entwicklung beobachtet *Duden* verschiedene Veränderungen der sozialen Praxis, insbesondere eine Zunahme von Doppel- und Teilerwerbstätigkeiten zulasten des Alleinerwerbsmodells. Auch sei zu beobachten, dass Paare im Laufe einer Ehe zunehmend zwischen verschiedenen Erwerbsmodellen wechseln. Beide Befunde belegen, dass die normativen Leitbilder Gleichberechtigung und Autonomie zumindest zu einem gewissen Grad in der Praxis angekommen sind. Zugleich weist er aber auch darauf hin, wie sehr sich die Gegenwart von Kindern nach wie vor auf die praktizierten Finanzierungsmodelle gerade der ehelichen Familie auswirkt (*Duden* II., III.3., IV.2.). Aus dieser Diskrepanz von rechtlichem Leitbild und gelebter Praxis bei der Aufgaben- und Lastenverteilung folgt für *Duden* die Überlegung, entgegen der Zweifelsregel von § 1360b BGB (kein Ausgleich) einen regelmäßigen Ausgleichsanspruch vorzusehen bei unausgewogener oder einseitiger Lastenverteilung, insbesondere wegen zusätzlicher Übernahme von Care-Aufgaben und dass dieser Ausgleichsanspruch auch noch bei der Scheidung geltend gemacht werden kann (*Duden* V.2.).

Tobias Helms stellt in den Mittelpunkt, wie das Familienrecht auf Lebensführungsmodelle einwirkt und dabei über das Güterrecht bestimmte Formen der Finanzierung familiären Lebens inzentiviert. Güterrechtliche Teilhabe in Paarbeziehungen beruht, so *Helms*, typischerweise auf der Überlegung, dass Partner auch auf nicht-monetäre Weise, etwa durch Haushalts- und Care-Arbeit, zur Finanzierung der Familie beitragen und deshalb an eventuellen Partnerschaftsgewinnen zu beteiligen sind. Genauso wie *Duden* konstatiert auch *Helms*, dass sich sowohl das Ausmaß als auch die Gründe für die regelmäßige Vermögensbeteiligung im gesetzlichen Güterstand seit 1900 fundamental gewandelt haben (*Helms* II.). Für den ge-

setzlichen Güterstand war normative Triebkraft abermals die Verwirklichung von Gleichberechtigung und damit auch verbunden die Rechtsvorstellung, dass alle Leistungen für die eheliche Familie, monetäre wie Care-Leistungen, gleichwertig sind und dass eventuelle Überschüsse daher beiden Ehegatten hälftig gebühren (Halbteilung). Wie *Helms* dann weiter erläutert, folgt auch das richterliche »Nebengüterrecht« inzwischen diesen Rechtsvorstellungen (Gleichwertigkeit aller Leistungen, Halbteilung) zur Finanzierung familiären Lebens, und zwar dort auch für nichteheliches familiäres Leben (*Helms* II.3.). Damit stellt sich die naheliegende Frage, warum das geltende Recht für nichteheliche Lebensgemeinschaften keinen regulären Ausgleich für nicht-monetäre Finanzierungsbeiträge zum familiären Leben kennt (*Helms* III.). *Helms* leuchtet diese Weichenstellung nicht mehr ein, und er plädiert für die Einführung eines Zugewinnanspruchs in verfestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kind. Genauso wie *Duden* stützt sich auch *Helms* auf sozialwissenschaftliche Befunde dazu, wie die Gegenwart von Kindern sich auf die Aufgabenverteilung und damit auf die Beiträge zur Finanzierung familiären Lebens auswirkt (»Retraditionalisierung« und Gender Care Gap, *Helms* IV.).

Bettina Heiderhoff analysiert in ihrem Beitrag die Rolle des Unterhaltsrechts bei der Begründung und Verteilung finanzieller Verantwortung innerhalb der Familie. Gegenstand ihrer Beobachtungen sind der nacheheliche Unterhalt und der Kindesunterhalt. Genauso wie schon in den Beiträgen von *Duden* und *Helms* wird auch für Unterhaltsansprüche deutlich, dass sie Folge davon sind, wie Ehegatten oder Eltern Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung und Care-Arbeit wahrnehmen und aufteilen. In meinen Worten: Indirekt bedeuten Unterhaltsansprüche die rechtliche Anerkennung einer familiär entstandenen Lage aufgrund bestimmter Lebensführung. Dennoch wendet sich *Heiderhoff* gegen gezielte Verhaltenssteuerung über die Ausgestaltung des Unterhaltsrechts und dringt auf ein Neutralitätsgebot (*Heiderhoff* Einl. II.1.). Ohnehin stehe beim nachehelichen Unterhalt der *optimism bias* einer funktionierenden Verhaltenssteuerung entgegen, und beim Kindesunterhalt müsse Maßstab für die Aufteilung der Betreuung allein das Wohl des individuellen Kindes sein (*Heiderhoff* Einl. II.3.). So wie das Kindeswohl zentrale normative Quelle für die Gestaltung des Kindesunterhalts ist, sieht sie im gesellschaftlichen Ehebild die zentrale normative Quelle für die Begründung und Ausrichtung des nachehelichen Unterhalts. Von hier aus hält sie eine Absenkung des nachehelichen Unterhalts vom jetzigen Stand in Richtung eines vollständiger verwirklichten bloßen Nachteilsausgleichs für plausibel (*Heiderhoff* Teil I III.4.).

Dagegen erscheint ihr die jetzige Ausgestaltung des Kindesunterhalts (*Heiderhoff* Teil 2) in mehrfacher Hinsicht schon gegenwärtig dysfunktional. Der Anspruch des Kindes auf Barunterhalt sollte abgeschafft werden, weil

er für die Versorgung des Kindes eine »ungeeignete und praxisferne Konstruktion« ist (*Heiderhoff* Teil 2 III.). An seine Stelle sollte vielmehr ein Ausgleichsanspruch zwischen den Eltern treten (Teil 2 IV.). Daran schließt sich eine zweite Forderung an: Das gesetzliche Leitbild sollte künftig bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, von einer hälftigen Aufteilung der Unterhaltskosten zwischen beiden Eltern ausgehen, allerdings gemessen an den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Damit geht einher, dass nach *Heiderhoff* auch die Bewertungsregel des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB zu überdenken ist: Die Betreuung eines Kindes sollte nicht mehr als Arbeit angesehen werden, die an die Stelle der Barunterhaltspflicht tritt und damit gleichsam »bezahlt« wird (Teil 2 IV.3., 4.).

Mit dem Beitrag von *Ulrich Becker* öffnet sich der Blickwinkel vom Familienrecht zum Sozialrecht. Im Mittelpunkt steht das Verhältnis von Familie, Familienrecht und Sozialrecht. Konkret: Wann fällt die Finanzierung familiären Lebens nicht in die Letztverantwortung der Familie, sondern des Sozialstaats? Dazu zeichnet *Becker* zunächst nach, wie existentielle Unterhaltssicherung seit der Einführung der Sozialhilfe zur Aufgabe des Sozialstaats wurde (*Becker* II.2, 3.). Für eine exemplarische Aufklärung der Rechtsvorstellungen zum Verhältnis von Familie und Sozialstaat erläutert *Becker* zwei Mechanismen: Bedarfsgemeinschaft (*Becker* III.) und Subsidiarität (*Becker* IV.). Die Entwicklungen, die *Becker* dabei nachzeichnen kann, belegen eine fortschreitende Eigengesetzlichkeit des Sozialrechts gegenüber dem Familienrecht in der Bestimmung von familiärer Finanzierungsverantwortung. Dies spiegelt sich erstens darin wider, dass mit der sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft eine Zurechnung von Mitteln Dritter auch jenseits von den familienrechtlichen Statusverhältnissen und der familienrechtlichen Finanzierungsverantwortung erfolgt. Ein zweites Beispiel für die zunehmende Eigenständigkeit von Sozialrecht und Familienrecht liegt für *Becker* in den Regressbeschränkungen für die Inanspruchnahme von Eltern oder Kindern von Hilfebedürftigen für Einkommen bis 100.000 EUR (heute § 94 Abs. 1a SGB XII). Darin sieht *Becker* einerseits eine Reaktion des Sozialrechts auf die »abnehmende Bedeutung interfamiliärer Verpflichtungen« (*Becker* IV.4.a), andererseits abermals Ausdruck der wechselseitigen Eigenständigkeit von Sozialrecht und Familienrecht, da das Familienrecht die Einkommensgrenze nicht übernommen hat, es also in dieser Hinsicht nicht zu »Rückwirkungen« des Sozialrechts auf das Familienrecht gekommen ist (*Becker* IV.4.b). Insgesamt konstatiert *Becker* daher eine zunehmende Loslösung des Sozialstaats von den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen; rechtspolitisch dringt er aber auf eine stärkere Abstimmung von Sozialpolitik und Familienpolitik (*Becker* V.).

V. Schlussfolgerungen

Es fällt nicht leicht, aus den hier versammelten Beiträgen Gemeinsames und Grundsätzliches freizulegen. Vielleicht mag mancher auch bezweifeln haben, ob es überhaupt einen Erklärungswert hat, das Familienrecht aus dem Blickwinkel von Finanzierung zu betrachten. Solchen Zweifeln ließe sich mit folgenden Schlussfolgerungen begegnen.

Zunächst lässt sich beobachten, dass die auf den ersten Blick für die vorwiegend dogmatisch arbeitende Rechtswissenschaft atypische, fremde Fragestellung auf allen untersuchten Feldern ähnliche, nämlich induktive Vorgehensweisen begünstigt hat. Die Aufklärung der gegenwärtigen Rechtsvorstellungen zur Finanzierung familiären Lebens führte dazu, dass man sich die *Entwicklung* der betrachteten Rechtsinstitute vor Augen geführt hat, etwa die Entwicklung der Eheleitbilder (*Duden* III.), des Güterrechts (*Helms* II.), des Ehegattenunterhalts (*Heiderhoff* Teil 1 II.) und des Sozialrechts (*Becker* II.3.b, III.2., IV.1.). Das so entstandene Gesamtbild zeigt nicht nur die Veränderlichkeit und also Kontingenz der Rechtsvorstellungen dazu, wie und von wem welche Art von familiärem Leben finanziert wird. Es spiegelt auch wider, dass das Recht die Frage nach der Funktion von Familie nicht direkt und offensichtlich beantwortet.

Zweitens fällt auf, dass die durchgehende Betonung von Veränderlichkeit und Wandel geradezu selbstverständlich auf nachdrückliche rechtspolitische Schlussfolgerungen zuläuft. *Duden* plädiert für die Einführung eines regelmäßigen Ausgleichsanspruchs bei unausgewogener innerehelicher Lastenverteilung (*Duden* V.2.), *Helms* hält die Einführung eines gesetzlichen güterrechtlichen Anspruchs für verfestigte Lebensgemeinschaften für dringend (*Helms* IV.), und *Heiderhoff* wendet sich gegen den Barunterhaltsanspruch des Kindes sowie die Gleichwertigkeit von Betreuung und Unterhalt (*Heiderhoff* Teil 2 I., Teil 2 IV.2., 3.); bei *Becker* bleibt es allgemeiner, wenn er »nur« für eine stärkere Abstimmung zwischen Familienrecht und Sozialrecht eintritt (*Becker* V.). Die familienrechtlichen Beiträge haben schließlich eine weitere Gemeinsamkeit: Sie betonen die Finanzierungsbedeutung der Aufgabenverteilung in der Familie, insbesondere im Hinblick auf Betreuungs- und Care-Arbeit. Gemeinsam ist auch der Hinweis auf »gesellschaftliche Rahmenbedingungen«, etwa die Rahmenbedingungen für Kinderbetreuung, fortbestehende Unterschiede in der Übernahme von Care-Arbeit (*Helms* III.1.) sowie Gehaltsunterschiede für Männer und Frauen (Gender Pay Gap, dazu *Heiderhoff* Teil 2 II.1., *Helms* IV.). In ihren normativen Schlussfolgerungen bewegen sich die Beiträge indes auf einer größeren Bandbreite. Es entsteht ein Gesamtbild von unterschiedlich akzentuierten normativen Idealen der finanzierungsbezogenen Rechtsvorstellungen. Die Gewichtungen zwischen Autonomie (*Helms* I., auch *Heiderhoff* Teil 2 V.: »möglichst freie Entscheidung«), Neu-

tralität (betont bei *Heiderhoff* Einl. II.1, II.3.) und Gleichberechtigung (betont bei *Duden* V.1.) fallen unterschiedlich aus. Die grundsätzliche Frage, die dahinter aufbricht, ist die Frage, die uns auch in den folgenden Fachgesprächen vermutlich weiter beschäftigen wird: Inwieweit es überhaupt angemessen ist, durch Recht – sei es durch Familienrecht (*Heiderhoff* Einl. II.), sei es durch Sozialrecht (*Becker* II., V.) – familiäres Verhalten zu steuern, um dadurch Familien eine bestimmte gesellschaftliche Funktion von Familien stärker oder schwächer zuzuweisen.